



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 26.07.2017

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach)	82
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2017	83
Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen – Königstein (Hauptschule) (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2017	84
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang (Grundschulverband), Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2017	85
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2017	87
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2017	88
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2017	88
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 03. Juli 2017 (Ergänzendes Beteiligungsverfahren zur 27. Änderung des Regionalplans)	89
Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017; Bildung der Briefwahlvorstände im Wahlkreis 232 Amberg	90

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach)

Aufgrund der §§ 10 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 05.05.2017 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 und Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Erfolgsplan**

in den Einnahmen mit 174.570,00 EUR

in den Ausgaben mit 199.410,00 EUR

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 38.500,00 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 12.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Sigras, den 05.05.2017

Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras Gruppe
gez.

Andreas Lindner, Vorstandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält lt. Schreiben des Landratsamtes vom 13.07.2017, AZ.: 941.01-34, keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 40 KommZG und § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres beim Geschäftsführer des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe in 92260 Ammerthal, Wolfgangstraße 31, zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Wirtschaftsplan vom Tage nach der Veröffentlichung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Ammerthal, 17.07.2017

Zweckverband zur Wasserversorgung der Sigl-Sigras-Gruppe
gez.

Andreas Lindner, Vorstandsvorsitzender

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 10 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	490.300 €
und im	

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	112.000 €
-----------------------------------	------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Es wird keine **Betriebskostenumlage** erhoben.

(2) Es wird keine **Investitionsumlage** erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Hahnbach, den 18. Juli 2017

Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe
gez.

Bernhard Lindner
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 13.07.2017, Az. 941.01-34, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe genehmigt (Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 67, 71 und 73 GO).

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hahnbach, den 18. Juli 2017

Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe
gez.

Bernhard Lindner
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen – Königstein (Hauptschule)
(Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Neukirchen – Königstein - Hauptschule - folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	342.090,-- Euro
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	45.000,-- Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 162.230 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf 75 Schüler festgesetzt.
3. **Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.163,07 € festgesetzt.**

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 57.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Königstein, den 12.07.2017
gez.
Koch
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang (Grundschulverband), Landkreis Amberg-Weizsbach, für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnungen (GO) erlässt der Schulverband Illschwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	373.800,00 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	157.250,00 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Verwaltungsumlage
1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 206.950,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
 2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 von 121 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.710,3306 EUR festgesetzt.
- (2) Investitionsumlage
1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 67.250,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
 2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 mit insgesamt 121 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
 3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 555,7851 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 62.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Illschwang, 25.07.2017
Schulverband Illschwang
gez.
Bachmann
Vorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 19.07.2017, Az.: 941.01-34, keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 25.07.2017
Schulverband Illschwang
gez.
Bachmann
Vorsitzende

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund der §§16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	466.600,00 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	182.000,00 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Illschwang, 25.07.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Bachmann
Verbandsvorsitzende

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß Schreiben vom 19.07.2017, Az.: 941.01-34, zur Haushaltssatzung Stellung genommen und die Genehmigung erteilt.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 25.07.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Bachmann
Verbandsvorsitzende

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2017

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach weist gemäß § 23 der Verbandssatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 8 vom 14. Juli 2017 amtlich bekannt gemacht wurde. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2017 mit Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach im Rathaus Amberg, Zi. Nr. 305, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 25.07.2017
Landkreis Amberg-Sulzbach
Finanzverwaltung/Beteiligungen
gez.
Anton Weber
Oberverwaltungsrat

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2017

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern weist gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern, die am 01.01.2017 in Kraft tritt, im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 7 vom 25. Juli 2017 amtlich bekannt gemacht wurde.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt an eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 2. Stock, Zimmer Nr. H 211, öffentlich zur Einsicht auf.

Amberg, 25.07.2017
Landkreis Amberg-Sulzbach
Finanzverwaltung/Beteiligungen
gez.
Anton Weber
Oberverwaltungsrat

Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 232 Amberg

Amberg, den 19.07.2017

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017
Bildung der Briefwahlvorstände im Wahlkreis 232 Amberg**

A n o r d n u n g

**nach § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz
zur Bildung der Briefwahlvorstände im Wahlkreis 232 Amberg**

Nach § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz, § 7 Nrn. 1 bis 3 Bundeswahlordnung und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 04. März 1980 (GVBl. S. 165; BayRS II, 111-3-I) wird für den Wahlkreis 232 Amberg zur Feststellung des Briefwahlergebnisses Folgendes angeordnet:

Die Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses werden - statt für den Wahlkreis - für jede einzelne Gemeinde, die nicht einer Verwaltungsgemeinschaft angehört, gebildet. Die Briefwahlbezirke sind auf der Basis allgemeiner Wahlbezirke zu bilden. Eine nach dem Briefwahlaufkommen mengenorientierte Bildung von Briefwahlvorständen ist nicht möglich.

Die Briefwahlvorstände für Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft sind bei dieser zu bilden. Soweit das Wahlgeheimnis gewahrt werden kann, sind auch in diesem Fall die Briefwahlergebnisse für die einzelnen Mitgliedsgemeinden zu ermitteln, nicht ein Ergebnis für die Verwaltungsgemeinschaft.

Nach § 7 Nr. 1 Bundeswahlordnung darf die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen. Wenn auf eine Gemeinde nicht mindestens 50 Wahlbriefe entfallen, ist dies rechtzeitig dem Kreiswahlleiter mitzuteilen, damit diese Wahlbriefe dem Briefwahlvorstand einer anderen Gemeinde zur gemeinsamen Auswertung zugeordnet werden können.

Nach § 3 Abs. 3 der oben genannten Verordnung haben die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher und deren Stellvertretungen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zu ernennen, sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer der Briefwahlvorstände zu berufen.

Die von den Verwaltungsgemeinschaften zu bildenden gemeinsamen Briefwahlvorstände stellen das Briefwahlergebnis für ihre Mitgliedsgemeinden in einer gemeinsamen Wahlniederschrift und Ergebnismeldung fest.

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen. Die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften verständigen die Kreiswahlleitung unverzüglich, falls am 08.09.2017 diese Zahl nicht erreicht sein sollte.

Es sind jeweils so viele Wahlvorstände einzusetzen, dass das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag festgestellt werden kann.

In Vertretung


Schafbauer
Verw. Amtsrat

